Bundesrat Drucksache 125/88

18.03.88

A - G

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung

A. Zielsetzung

§ 11a des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) sieht vor, daß derjenige, der Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere züchtet oder hält oder mit solchen Wirbeltieren handelt, über Herkunft und Verbleib der Tiere Aufzeichnungen zu machen hat. Wer Hunde oder Katzen zur Abgabe oder Verwendung als Versuchstiere züchtet oder nicht gekennzeichnete Hunde oder Katzen zur Abgabe oder Verwendung als Versuchstiere erwirbt, hat diese außerdem dauerhaft zu kennzeichnen. Damit soll dem illegalen Erwerb von Versuchstieren begegnet werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird von der Ermächtigung des Tierschutzgesetzes Gebrauch gemacht, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Art und Umfang der Aufzeichnungen und der Kennzeichnung zu erlassen.

C. Alternativen

Keine.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Zusätzliche Überwachungsaufgaben können bei den Ländern und Gemeinden Kosten verursachen; diese lassen sich bisher nicht quantifizieren.

Bundesrat Drucksache 125/88

18.03.88

A - G

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 722 05 - Ti 81/88

Bonn, den 18. März 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

(Dr. Schäuble)

Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung

Auf Grund des § 11a Abs. 3 in Verbindung mit § 16 b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) wird nach Anhörung der Tierschutzkommission mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1
Art und Umfang der Aufzeichnung

(1) Für die Aufzeichnungen nach § 11a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes ist in den Betriebs- oder Geschäftsräumen ein Kontrollbuch zu führen. In dieses ist jede Bestandsveränderung unverzüglich nach folgendem Muster dauerhaft einzutragen:

Lfd. Nr.	Herkunft		Verbleib		
	Eingangstag	Bezeichnung der geborenen, vom Muttertier abgesetzten oder erworbenen Wirbeltiere nach Art und Zahl sowie Angabe der besonderen Merkmale oder einer vorgeschriebenen Kennzeichnung	Name und genaue Anschrift des Veräußerers, Angabe der sonstigen Bezugsquelle oder Angabe, ob aus eigener Zucht stammend	Abgangstag	Name und genaue Anschrift des Erwerbers oder Art des sonstigen Abgangs

(2) Affen, Hunde und Katzen sind einzeln aufzuführen.

(3) Die §§ 239 und 261 des Handelsgesetzbuches gelten sinngemäß.

§ 2
Kennzeichnung von Hunden und Katzen

Die Kennzeichnung von Hunden und Katzen nach § 11a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes ist durch Tätowierung vorzunehmen. Das Kennzeichen besteht, von links nach rechts gelesen, aus den Buchstaben des amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichens des Kreises, in dem oder der kreisfreien Stadt, in der die Kennzeichnung vorgenommen werden muß, sowie einer Nummernkombination, die sich aus der Betriebsnummer, dem Kennzeichnungsjahr und der laufenden Tiernummer zusammensetzt. Die Betriebsnummer wird von der zuständigen Behörde zugeteilt. Die Buchstaben sind im linken, die Nummernkombination im rechten Ohr anzubringen. Ist eine Ohrtätowierung nicht möglich, muß die Tätowierung auf der linken Innenschenkelseite erfolgen. Die zuständige Behörde kann in bestimmten Fällen gestatten, daß eine andere geeignete Kennzeichnung verwendet wird. Werden bereits ausreichend gekennzeichnete Tiere in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht, so genügt diese Kennzeichnung. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß die Tiere unter ihrer Aufsicht gekennzeichent werden.

§ 3
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 22 des Tierschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Drucksache 125/88

Begründung

Allgemeines

Da in der Öffentlichkeit immer wieder der Vorwurf erhoben wird, Tiere würden für Versuchszwecke auf illegale Weise erworben, hat der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309) festgelegt, daß Wirbeltiere für Tierversuche in der Regel nur verwendet werden dürfen, wenn sie für diesen Zweck gezüchtet worden sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch die zuständige Behörde - soweit dies mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist - Ausnahmen hiervon zulassen (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 Tierschutzgesetz).

Die darüber hinaus in das Tierschutzgesetz aufgenommene Aufzeichnungspflicht (§ 11a Abs. 1) ermöglicht der zuständigen Behörde, Herkunft und Verbleib gezüchteter, gehaltener oder gehandelter Versuchstiere genau zu überwachen.

Außerdem wurden Kennzeichnungsvorschriften für Hunde und Katzen, die zu Versuchszwecken gezüchtet oder gehandelt werden, in das Gesetz aufgenommen. Um den illegalen Handel mit diesen Tieren zu verhindern, sollen Herkunft und Verbleib dieser Tiere anhand der Kennzeichnung verfolgt und überwacht werden können (§ 11a Abs. 2).

Auf Grund der in § 11a Abs. 3 Tierschutzgesetz enthaltenen Ermächtigung wird die vorliegende Verordnung erlassen.

Die Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten können von den betroffenen Betrieben im allgemeinen im Rahmen des ohnehin anfallenden Pflegeaufwandes durchgeführt werden, so daß keine zusätzlichen wesentlichen finanziellen Belastungen entstehen; daher sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Einzelvorschriften

Zu § 1

Die vorgeschriebenen Aufzeichnungen sollen eine lückenlose Überwachung der gezüchteten, gehaltenen oder gehandelten Versuchstiere ermöglichen. Größere Tiere, z.B. Hunde und Katzen, sollen bereits unmittelbar nach der Geburt, kleinere Tiere, z.B. Ratten und Mäuse, erst nach dem Absetzen vom Muttertier in das Kontrollbuch eingetragen werden (Absatz 1). Soweit nach tierschutz-, tierseuchen- oder artenschutzrechtlichen Vorschriften eine Kennzeichnung von Tieren vorgeschrieben ist, sind diese Kennzeichen in der 3. Spalte anzugeben.

Durch Angabe von Name und Anschrift des Veräußerers und Erwerbers wird eine Verfolgung der einzelnen Handelswege möglich.

Zur Erleichterung der Kontrolle sind Affen, Hunde und Katzen einzeln aufzuführen (Absatz 2).

Die Eintragungen sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden (Absatz 3).

Nach § 11a Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes entfällt zur Erleichterung für die Betroffenen die Aufzeichnungspflicht insoweit, als bereits nach Naturschutz- oder Jagdrecht entsprechende Aufzeichnungspflichten bestehen. Solche Aufzeichnungspflichten bestehen nach § 8 der Bundesartenschutzverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2705) und § 4 der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040).

Zu § 2

Die in § 11a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes zur Verbesserung der Überwachungsmöglichkeit vorgeschriebene Kennzeichnung von Hunden und Katzen wird hier näher geregelt.

Diese Vorschrift enthält die Kriterien für die Kennzeichen, die im einzelnen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgelegt werden. Diese Kriterien sollen ein Mindestmaß an bundeseinheitlicher Kennzeichnung sicherstellen.

Erfahrungsgemäß kommt für Hunde und Katzen nur die Ohr- oder Innenschenkeltätowierung in Frage.

Um Verwechselungen mit gekennzeichneten Heimtieren auszuschließen, müssen sowohl die Reihenfolge als auch das Anbringen der Kennzeichen so geregelt werden, daß sie von der bei Heimtieren üblichen Kennzeichnung abweichen.

Der Buchstabe des amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichens ist durch § 23 Abs. 2 der Straßenverkehrszulassungsordnung bestimmt.

Zu § 3

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4

Diese Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

Bundesrat Drucksache 125/88 (Beschluß)

29.04.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung

Der Bundesrat hat in seiner 588. Sitzung am 29. April 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946